

Telefon: 233 - 39839
Telefax: 233 - 98939839

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-211

Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Sonnwendjochstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00685
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim
am 07.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10070

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00685

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 25.07.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim hat am 07.07.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00685 (Anlage) beschlossen. Darin wird gefordert, verkehrsberuhigende Maßnahmen für die Sonnwendjochstraße zu ergreifen, die dazu beitragen, dass die Fahrgeschwindigkeiten eingehalten werden.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Sonnwendjochstraße ist Teil einer großen Tempo 30-Zone. Sie besitzt eine 6 Meter breite Fahrbahn, auf der jeweils in wechselnden Abschnitten am Rand geparkt wird. Wie in Tempo 30-Zonen üblich, gilt an den Einmündungen und Kreuzungen die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“.

Charakteristisch ist die Sonnwendjochstraße gem. den Vorgaben der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) einer Wohnstraße zuzuordnen. Ein Merkmal der Wohnstraße ist eine Verkehrsstärke von max. 400 Fahrzeugen in der Spitzenstunde.

Grundsätzlich dürfen die Straßenverkehrsbehörden Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr nur anordnen, wenn eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Die Gefahrenlage kann z.B. in einer gefahrenträchtigen Streckenführung, Straßenschäden oder in einer erhöhten Unfallstatistik begründet sein. Ein weiterer Grund, der die Straßenverkehrsbehörde veranlassen könnte, Maßnahmen zu ergreifen, wäre, wenn in einer Straße eine überdurchschnittliche Verkehrsbelastung nachweisbar ist, die in der Spitzenstunde weit über der Verkehrsstärke liegt, die die Straße gem. RAS 06 aufzunehmen hat.

Um zu eruieren, ob das Ergreifen von verkehrsberuhigenden Maßnahmen aus dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit notwendig ist, wurden in das Prüfverfahren sowohl die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) sowie die Polizei eingebunden.

Nach Auswertung der Verkehrsdaten der KVÜ, die regelmäßig Messungen in der Straße durchführt und dabei auch die Anzahl der vorbeifahrenden Fahrzeuge erfasst, kann nicht von einer regelmäßigen Überbelastung der Sonnwendjochstraße ausgegangen werden. Die bei den Messungen erfassten Fahrzeugstärken erreichten zu keinem Zeitpunkt die maximale Zahl von 400 Fahrzeugen in der Spitzenstunde.

Zudem ist in Bezug auf die Geschwindigkeitsmessungen der KVÜ festzuhalten, dass die durchschnittlichen jährlichen Beanstandungsquoten der letzten drei Jahre nicht über der stadtweiten Quote von knapp 11 %, sondern sich deutlich darunter bewegten. Dies ist ein deutliches Indiz darauf, dass die zulässige Fahrgeschwindigkeit von einer großen Mehrheit der Autofahrer eingehalten wird. Auch nach Einschätzung der Polizei besteht in der Sonnwendjochstraße kein erhöhtes Gefahrenpotential.

Nach den dem Mobilitätsreferat vorliegenden Erkenntnissen aus Verkehrsbeobachtungen, Verkehrszählungen, Messungen der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und der Einschätzung der Polizei ergeben sich aktuell keine Anhaltspunkte bzgl. überdurchschnittlichen Geschwindigkeitsübertretungen oder überhöhtem Durchgangsverkehr. Es besteht derzeit keine Veranlassung, durch das Treffen von jedweden Maßnahmen in die Verkehrsabläufe der Sonnwendjochstraße einzugreifen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00685 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 07.07.2022 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Ergreifen von verkehrsberuhigenden Maßnahmen für die Sonnwendjochstraße, die dazu beitragen, dass die Fahrgeschwindigkeiten eingehalten werden, ist aktuell nicht notwendig, weil in der Straße nachweislich nicht über Gebühr zu schnell gefahren wird.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00685 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 07.07.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Alexander Friedrich

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14 - Berg am Laim

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abt. Einsatz, E41C

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-211
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5